Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1969	Ausgegeben zu Bonn am 22. Oktober 1969	Nr. 111

Bekanntmachung der Neufassung des Feststellungsgesetzes

Vom 1. Oktober 1969

Auf Grund des § 5 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAG) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1232) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz — FG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049) unter Berücksichtigung

1. des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG) vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509),
2. des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG) vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806) und
3. des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105)

bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Oktober 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz — FG)

in der Fassung vom 1. Oktober 1969

Erster Abschnitt
Feststellbare Vermögensverluste und antragsberechtigte Personen

§ 1
Gegenstand der Feststellung

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden auf Antrag festgestellt

1. Vertreibungsschäden (§ 3),
2. Kriegssachschäden (§ 4),
3. Ostschäden (§ 5).

§ 2
Bedeutung der Feststellung

Die Feststellung von Schäden nach diesem Gesetz begründet keinen Anspruch auf Berücksichtigung im Lastenausgleich. Ob und inwieweit festgestellte Schäden im Lastenausgleich zu berücksichtigen sind, wird durch die Gesetzgebung über den Lastenausgleich bestimmt.

§ 3
Vertreibungsschäden

Ein Vertreibungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertreibungsschaden nach § 12 des Lasten-

ausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.

§ 4

Kriegssachschäden

Ein Kriegssachschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Kriegssachschaden nach § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.

§ 5

Ostschäden

Ein Ostschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ostschaden nach § 14 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt.

§ 6

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Schädigung mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Schädigung.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung.

(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß zugunsten von Geschädigten aus Vertreibungsgebieten, in denen im Zeitpunkt der Vertreibung das Privateigentum beschränkt war, beteiligungsähnliche Rechtsverhältnisse der Beteiligung gleichgestellt werden.

(4) Durch Rechtsverordnung können ferner Beteiligungsrechte an Familienstiftungen, deren Eigentum bei Auflösung auf die Familienmitglieder übergegangen wäre oder nach den Vorschriften über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen hätte übergehen können, den Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt werden. Hierbei kann Näheres über die Abgrenzung des Begriffs der Familienstiftung und des Kreises der Beteiligten sowie über die Schadensberechnung in Zweifelsfällen und über das Verfahren bestimmt werden.

§ 7

Nicht feststellbare Vermögensverluste

Nicht feststellbar sind Nutzungsschäden, mittelbare Schäden sowie Schäden an solchen Wirtschaftsgütern, die in den §§ 12 bis 14 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes nicht aufgeführt sind. Nicht festgestellt werden Verluste an

1. barem Geld,
2. Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
3. Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
4. Kunstgegenständen und Sammlungen,

es sei denn, daß diese Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen gehören oder als eigene Erzeugnisse der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung durch Rechtsverordnung (§ 15 Abs. 2) den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung gleichgestellt sind.

§ 8

Von der Feststellung ausgenommene Vermögensverluste

(1) Von der Feststellung ausgenommen sind Kriegssachschäden (§ 4), die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und des Gebiets von Berlin (West) entstanden sind und nicht als Vertreibungsschäden oder Ostschäden gelten. Ein Kriegssachschaden, der der Schiffahrt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) entstanden ist, gilt jedoch als in diesem Gebiet entstanden, wenn es sich nicht um einen Vertreibungsschaden oder Ostschaden handelt, das Schiff zur Zeit der Entstehung des Schadens in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin eingetragen war und der Schiffseigner zu dieser Zeit seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in Berlin (West) oder im Vertreibungsgebiet hatte. Als im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) entstandener Kriegssachschaden gilt auch ein durch Kriegsereignisse entstandener Schaden an Hausrat, der aus kriegsbedingten Gründen aus diesen Gebieten verlagert worden ist, sofern der Eigentümer seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) beibehalten hat oder als Evakuierter bis zum Wirksamwerden des Bundesevakuiertengesetzes dorthin zurückgekehrt ist oder nach Maßgabe des Bundesevakuiertengesetzes zurückkehrt.

(2) Von der Feststellung sind ferner ausgenommen Schäden, wenn es sich handelt um

1. Verluste an Hausrat, wenn nicht mehr als 50 vom Hundert des Hausrats, berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen sind,
2. Verluste an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn der Wert der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark nicht erreicht,
3. Verluste aus Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen,
4. Verluste, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert

des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden, wobei Entschädigungszahlungen außer Betracht bleiben

a) für deren Behandlung eine abweichende Regelung besteht,

b) insoweit, als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind,

c) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind,

5. Verluste — abgesehen von Verlusten an Hausrat —, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark nicht erreicht.

§ 9

Antragsberechtigung bei Vertreibungsschäden

(1) Die Feststellung eines Vertreibungsschadens kann unter den Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes nur beantragen

1. der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes,
2. in den Fällen des § 230 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes der Erbe des Geschädigten.

§ 230 a und § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Ist derjenige, der nach Absatz 1 die Feststellung eines Vertreibungsschadens beantragen kann, verstorben, so geht das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechts auf die Erben über; § 244 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

Antragsberechtigung bei Kriegssachschäden

Die Feststellung eines Kriegssachschadens kann nur der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes beantragen; § 234 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

Antragsberechtigung bei Ostschäden

Für das Recht, die Feststellung eines Ostschadens zu beantragen, gilt § 9 entsprechend.

§ 11 a

Nichtberücksichtigung von Schäden und Verlusten; Rückerstattungsfälle

(1) Schäden und Verluste an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind, werden nicht festgestellt. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Die Feststellung von Schäden und Verlusten an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, wird durch Rechtsverordnung entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes geregelt. Hierbei kann die Feststellung des Verlustes des gewährten Kaufpreises zugelassen werden. Zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, kann die Vertriebeneneigenschaft unterstellt und von den Voraussetzungen des § 230 des Lastenausgleichsgesetzes abgesehen werden.

(3) Ferner werden nicht festgestellt

1. Schäden und Verluste von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. Schäden und Verluste von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
3. Schäden und Verluste an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind.

Zweiter Abschnitt
Schadensberechnung

§ 12

Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Vertreibungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sind unter Zugrundelegung des zuletzt festgestellten Einheitswerts festzustellen; Entsprechendes gilt für Vertreibungsschäden an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören. Dem zuletzt festgestellten Einheitswert ist bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden ist, der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen.

(2) Ist für wirtschaftliche Einheiten der in Absatz 1 bezeichneten Vermögensarten ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Vertreibung bei Berücksichtigung

der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte als Einheitswert festzustellen gewesen wäre. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist er zu schätzen.

(3) Langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Vertreibung mit land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Grundvermögen der in Absatz 1 bezeichneten Art in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, sind gesondert festzustellen. Altenteilslasten sind mit dem Kapitalwert nach den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung, höchstens jedoch mit zwei Dritteln des Werts festzustellen, der sich für die wirtschaftliche Einheit, mit der die Altenteilslast in wirtschaftlichem Zusammenhang stand oder an der sie dinglich gesichert war, nach Absatz 1 oder 2 ergibt.

§ 13

Schadensberechnung bei Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Kriegssachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und an Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sind, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3, mit dem Betrag festzustellen, um den der Einheitswert, der für die beschädigte wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellt ist, den für dieselbe wirtschaftliche Einheit für den Währungsstichtag geltenden Einheitswert übersteigt. Ist für ein vom Kriegssachschaden betroffenes Grundstück ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswert der Abgeltungsbetrag oder bei Teilschäden ein diesen entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen. Bei Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des um den Abgeltungsbetrag erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.

(2) Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheiten gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden sind nicht festzustellen.

(3) Kriegssachschäden an Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes werden, vorbehaltlich des Absatzes 4, in der folgenden Weise festgestellt:

1. Für die Feststellung des Kriegssachschadens an Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.
2. Der an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken entstandene Kriegssachschaden wird mit dem Betrage festgestellt, um den sich die Summe der Teilwerte dieser Wirtschaftsgüter infolge des Schadens gemindert hat. Maßgebend sind die Teilwerte im Zeitpunkt der Schädigung.

(4) Der an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens insgesamt entstandene Kriegssachschaden wird höchstens mit dem Betrag festgestellt, um den der für den gewerblichen Betrieb auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert (Anfangsvergleichswert), erhöht durch die Hinzurechnungen nach Absatz 5, den für den Betrieb auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert (Endvergleichswert), vermindert um die Kürzungen nach Absatz 6, übersteigt (Schadenshöchstbetrag). Ist der Betrieb nach dem 31. Dezember 1939 neu gegründet worden, ist Anfangsvergleichswert der Einheitswert vom Nachfeststellungszeitpunkt; sind an dem Betrieb Kriegssachschäden vor dem Nachfeststellungszeitpunkt entstanden, ist Anfangsvergleichswert der Wert, der sich für den Betrieb auf den Zeitpunkt der Neugründung nach den Grundsätzen der Einheitsbewertung ergeben würde.

(5) Dem für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebenden Anfangsvergleichswert ist auf Antrag hinzuzurechnen

1. der Mehrwert des gewerblichen Betriebs, der außerhalb der Einheitswertfeststellung auf Grund der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 489) erfaßt worden ist,
2. der Einheitswert von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes, die bei der Feststellung des Anfangsvergleichswerts abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes nicht als Betriebsvermögen behandelt worden sind,
3. der Betrag, um den der Anfangsvergleichswert einer Personengesellschaft (§ 6 Abs. 2) abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes durch den Abzug von Darlehen gemindert worden ist, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gewährt worden sind,
4. der nach § 66 des Bewertungsgesetzes maßgebende Wert der nicht in Geld bestehenden Einlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes, die dem Betrieb im Vergleichszeitraum zugeführt worden sind.

(6) Der für die Berechnung des Schadenshöchstbetrags nach Absatz 4 maßgebende Endvergleichswert ist zu kürzen

1. auf Antrag
   a) um den Betrag, um den die veranlagte Kreditgewinnabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz den dafür nach § 206 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes bei der Einheitswertfeststellung abgezogenen Betrag übersteigt,
   b) um neun Zehntel der nachträglich im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellten Verbindlichkeiten, die im Endvergleichswert entsprechend einem Umstellungsverhältnis von 10 Reichsmark zu einer Deutschen Mark nur mit einem Zehntel berücksichtigt worden sind, soweit es sich um Schuldverhältnisse zwischen Verwandten in

gerader Linie, zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern handelt,

c) bei Grundstücken, die in die DM-Eröffnungsbilanz aufgenommen worden sind, obgleich sie nicht Betriebsgrundstücke im Sinne des § 57 des Bewertungsgesetzes sind, und bei denen der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einheitswert und dem Wertansatz in der DM-Eröffnungsbilanz als besonderer Posten „Mehrwert des Grundstücks" angesetzt worden ist, um den Betrag dieses besonderen Postens;

2. um 30 vom Hundert des nach Anwendung der Nummer 1 verbleibenden Betrags; soweit der nach Anwendung der Nummer 1 verbleibende Betrag auf Betriebsgrundstücke entfällt, ist er höchstens um denjenigen Betrag zu kürzen, um den der in ihm enthaltene Wert dieser Grundstücke deren Einheitswert übersteigt.

§ 14

Schadensberechnung bei Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen vor dem Währungsstichtag

Ist der beschädigte Betrieb oder das beschädigte Grundstück in der Zeit zwischen dem Eintritt des Kriegssachschadens und dem Währungsstichtag veräußert worden, so ist für die Schadensermittlung § 13 Abs. 1, 3 und 4 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei einer wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder des Grundvermögens:
   a) Hat sich der Bestand des Betriebs oder des Grundstücks in der Zeit zwischen der Veräußerung und dem Währungsstichtag verändert, so tritt bei der Ermittlung des Kriegssachschadens an die Stelle des für den Währungsstichtag geltenden Einheitswerts der Wert, der bei Zugrundelegung der Bestandsverhältnisse im Zeitpunkt der Veräußerung als Einheitswert festzustellen gewesen wäre.
   b) In allen übrigen Fällen verbleibt es bei der Zugrundelegung des Einheitswerts vom Währungsstichtag (§ 13 Abs. 1 Satz 1).
   c) Sind der Veräußerung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum vorausgegangen, so mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des um den Abgeltungsbetrag erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt.
2. Bei einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens:
   a) Für die Ermittlung des Kriegssachschadens an Betriebsgrundstücken (§ 13 Abs. 3 Nr. 1) gilt Nummer 1 entsprechend.
   b) Bei dem Vermögensvergleich für den gewerblichen Betrieb (§ 13 Abs. 4) tritt an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag der Veräußerungserlös. Liegt der Veräußerung ganz oder teilweise eine Schenkung oder eine sonstige freigebige Zuwendung zugrunde, so tritt an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag der bei der Veranlagung der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) festgestellte Wert des veräußerten Betriebs.

§ 15

Schadensberechnung bei Verlusten an Gegenständen der Berufsausübung

(1) Gegenstände der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung sind mit dem Anschaffungspreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung, mindestens jedoch mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Schädigung, anzusetzen.

(2) Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, ob und in welchem Umfang Verluste an Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung den Verlusten an Gegenständen gleichgestellt werden, die für die Berufsausübung oder die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, und nach welchen Grundsätzen in diesen Fällen die Schadensberechnung durchzuführen ist. Hierbei können Pauschsätze und Höchstbeträge festgelegt werden.

§ 16

Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat

(1) Für die Schadensberechnung bei Verlusten an Hausrat gilt folgendes:

1. Es ist von den Einkünften auszugehen, die der unmittelbar Geschädigte und die zu seinem Haushalt gehörenden und von ihm wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen, sofern diese nicht selbst antragsberechtigt sind, im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen haben; falls der Geschädigte und seine Familienangehörigen erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte bezogen haben, treten an die Stelle der Jahre 1937, 1938 und 1939 die drei Jahre, die dem Jahr folgen, in dem zuerst Einkünfte bezogen worden sind. Auf Antrag ist von den Einkünften im Durchschnitt der Jahre 1939 und 1940 oder der Jahre 1940 und 1941 auszugehen, wenn der Geschädigte seinen Hausrat in dem in § 12 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten einheitlichen Vertreibungsgebiet außerhalb der zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete verloren hat.
2. Falls dies für den Antragsteller günstiger ist, ist von dem Vermögen auszugehen, das für den letzten vor der Schädigung liegenden Hauptveranlagungszeitraum der Vermögensteuer zugrunde gelegt worden ist.
3. Liegen Unterlagen nach den Nummern 1 und 2 nicht vor, ist von dem Beruf des Geschädigten im Zeitpunkt der Schädigung auszugehen.

Eine durch Kriegsverhältnisse oder durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedingte berufsfremde Verwendung bleibt unberücksichtigt.

(2) In Anwendung des Absatzes 1 ist festzustellen, daß die Einkünfte oder das Vermögen des Geschädigten betragen haben:

1. die Einkünfte bis zu 4 000 RM jährlich
   oder das Vermögen bis zu 20 000 RM

   oder

2. die Einkünfte bis zu 6 500 RM jährlich
   oder das Vermögen bis zu 40 000 RM

   oder

3. die Einkünfte über 6 500 RM jährlich
   oder das Vermögen über 40 000 RM.

(3) Als Geschädigte gelten, wenn die Hausratverluste Ehegatten entstanden sind, die im Zeitpunkt der Schädigung im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse beide Ehegatten; es kann jedoch nur ein Antrag gestellt werden. Ist ein Ehegatte nach der Schädigung, aber vor dem 1. April 1952 gestorben, so gilt der überlebende Ehegatte allein als unmittelbar Geschädigter.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung eines Hausratverlustes ist, daß der Geschädigte Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum war.

(5) Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Hausrat nicht in vollem Umfange, aber zu mehr als 50 vom Hundert, berechnet nach den gemeinen Werten, verlorengegangen ist.

(6) Führte ein unverheirateter Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, so ist dies gesondert festzustellen.

(7) Ist der Hausratverlust einem verwitweten Ehegatten entstanden, der im Zeitpunkt der Schädigung im Besitz des Hausrats war, und hatte bis zu diesem Zeitpunkt eine Erbauseinandersetzung noch nicht stattgefunden, so gilt der verwitwete Ehegatte allein als unmittelbar geschädigt.

(8) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis der Einkünfte und des Vermögens sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind.

§ 17

Schadensberechnung bei Verlusten aus Ansprüchen Vertriebener

(1) Privatrechtliche geldwerte Ansprüche Vertriebener sind, vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 mit dem Nennbetrag im Zeitpunkt der Schädigung anzusetzen.

(2) In Wertpapieren verbriefte Forderungen sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert anzusetzen. Bei Zertifikaten über die Lieferung von Wertpapieren ist der Wert der zugrunde liegenden Forderung anzusetzen. Lautet eine Forderung auf eine andere Währung als Reichsmark und besteht für das Wertpapier, in dem sie verbrieft ist, ein Steuerkurswert oder ein inländischer amtlicher Kurswert, so ist dieser Wert um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen, um den ein für die betreffende Währung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzter Umrechnungssatz den nach § 20 Abs. 1 maßgebenden Umrechnungssatz übersteigt.

(3) Ansprüche aus noch nicht fälligen Lebensversicherungsverträgen sind mit zwei Dritteln der bis zum Zeitpunkt der Schädigung eingezahlten Prämien anzusetzen.

(4) Ansprüche aus Nießbrauchsrechten und aus Rechten auf Renten, Altenteile sowie andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert gemäß den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung anzusetzen.

(5) Vertreibungsschäden an Ansprüchen auf den Pflichtteil werden wie Vertreibungsschäden an den zum Nachlaß gehörenden Wirtschaftsgütern berechnet. Dabei wird dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Miteigentum an diesen Wirtschaftsgütern zugerechnet. Der Schaden der Erben vermindert sich entsprechend; Verbindlichkeiten der Erben aus dem Anspruch auf den Pflichtteil sind nicht nach § 12 Abs. 3 gesondert festzustellen.

§ 18

Schadensberechnung bei Verlusten aus Anteilsrechten Vertriebener

(1) Anteilsrechte Vertriebener an Kapitalgesellschaften sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert, Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind mit dem Nennwert anzusetzen. Bei Zertifikaten über die Lieferung von Wertpapieren ist der Wert des zugrunde liegenden Anteilsrechts anzusetzen. § 17 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist für Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften der nach Absatz 1 maßgebende Wert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der nach § 13 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes anzusetzen gewesen wäre. Entsprechend kann verfahren werden, wenn nachweislich bei der Feststellung des für die Vermögensteuerveranlagung geltenden Werts aus Billigkeitsgründen Wirtschaftsgüter abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bewertet worden oder außer Ansatz geblieben sind.

§ 18a

Schadensberechnung bei Verlusten aus Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen Vertriebener

Literarische und künstlerische Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und ungeschützte Erfindungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung über die Schadensfeststellung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwer-

tungsdauer mit einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark nicht übersteigen.

§ 19

Schadensberechnung bei Ostschäden

Auf die Schadensberechnung bei Ostschäden finden die Vorschriften über die Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden entsprechende Anwendung.

§ 20

Schadensberechnung bei Vermögenswerten in fremder Währung

(1) Wertansätze, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, sind bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts unter Zugrundelegung der Umsatzsteuerumrechnungssätze vom 15. März 1945 (Reichssteuerblatt S. 69) auf Reichsmark umzurechnen. Soweit für einzelne Gebiete Umsatzsteuerumrechnungssätze für den 15. März 1945 nicht festgesetzt worden sind, sind der Umrechnung in Reichsmark zugrunde zu legen

1. für Gebiete, die in den Jahren 1938 bis 1945 in das Deutsche Reich eingegliedert oder unter deutsche Verwaltung gestellt worden sind, die für diese Gebiete durch Verordnung bestimmten Umrechnungssätze,
2. für die übrigen Gebiete die Umrechnungssätze, die sich aus dem Durchschnitt der für das Kalenderjahr 1939 bekanntgegebenen Umsatzsteuerumrechnungssätze ergeben.

(2) Durch Rechtsverordnung können festgelegt werden

1. für Währungen, für die Umrechnungssätze nach Absatz 1 nicht bekanntgegeben worden sind, nach anderen amtlichen Unterlagen sich ergebende Umrechnungssätze,
2. für Währungen, deren Kaufkraft in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich größer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Zuschläge zu diesen Umrechnungssätzen,
3. für Währungen, deren Kaufkraft infolge Währungsverfalls in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich geringer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt, Abschläge zu diesen Umrechnungssätzen.

Dies gilt entsprechend im Falle der Neuordnung einer Währung nach dem 15. März 1945.

§ 21

Berechnung von Vertreibungsschäden und Ostschäden bei Teilverlusten

(1) Ist in den Fällen des § 12 oder § 19 eine wirtschaftliche Einheit oder in den Fällen des § 17, § 18 oder § 19 ein Wirtschaftsgut nur teilweise von einem Vertreibungsschaden oder Ostschaden betroffen worden, ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit oder des ganzen Wirtschaftsguts um den Wert der im Zeitpunkt der Schädigung nicht in dem Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes) oder im Ostschadensgebiet befindlichen oder sonst nicht von Vertreibungsschäden oder Ostschäden betroffenen Teile zu kürzen. Wegen zum Betriebsvermögen gehörender privatrechtlicher geldwerter Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das Land Preußen darf der nach § 12 oder § 19 anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit nicht um mehr als 30 vom Hundert gekürzt werden.

(2) Ist in den Fällen des § 18 das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nur teilweise von Schäden im Sinne der §§ 3 und 5 betroffen worden, so ist der Feststellung des Schadens an den Anteilen ein Teilverlust zugrunde zu legen; als Schaden am Anteil ist derjenige Teil des vollen Werts des Anteils anzusetzen, der dem Verhältnis des Schadens der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne der §§ 3 und 5 zu ihrem gesamten Vermögen im Zeitpunkt der Schädigung entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 21 a

Schadensausgleich

(1) Ist der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen worden, insbesondere dadurch, daß

1. weggenommene Wirtschaftsgüter in Natur zurückgegeben, Liquidations- oder Versteigerungserlöse herausgegeben oder sonstige Leistungen eines anderen Staates gewährt worden sind oder
2. einem Umsiedler Ersatzvermögen zugeteilt wurde, das nicht in den Vertreibungsgebieten erneut verlorengegangen ist und nicht nach § 250 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu einem Abzug von der Hauptentschädigung führt, oder
3. wegen des Schadens Leistungen von Dritten als Schadenersatz auf Grund eines Vertrags oder aus anderen Rechtsgründen gewährt worden sind oder
4. wegen privatrechtlicher geldwerter Ansprüche, an denen ein Schaden entstanden war, einmalige oder laufende Leistungen des Schuldners, seines Rechtsnachfolgers oder eines Dritten oder aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind oder gewährt werden,

so ist der nach den §§ 12, 13 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 15 bis 21 berechnete Schaden um den Wert dieser Leistungen zu kürzen; nicht in Geld bestehende Leistungen sind mit dem für die Schadensberechnung nach diesem Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistung anzusetzen. Ist der Schaden an einem Vermögenswert in fremder Währung entstanden und auch die Leistung im Sinne des Satzes 1 in dieser Währung gewährt worden, ist die Kürzung vor Anwendung des § 20 vorzunehmen. Eine Kürzung entfällt, soweit Entschädigungszahlungen, die nach österreichischem Recht gewährt worden sind, der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanz- und Ausgleichsvertrags aus der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erstatten sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit der Schaden durch Geltendmachung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten ausgeglichen werden kann oder hätte ausgeglichen werden können, sofern dies möglich und zumutbar ist oder war.

§ 22

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

(1) Hat der unmittelbar Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung eine Vermögenserklärung abgegeben und liegt diese Vermögenserklärung vor, so sind bei der Feststellung des Schadens die Angaben in dieser Erklärung zugrunde zu legen; der Geschädigte kann sich nicht darauf berufen, daß diese Angaben unrichtig waren.

(2) Hat der Geschädigte für den letzten Veranlagungszeitraum vor der Schädigung nachweislich eine Erklärung nicht abgegeben, so ist bei der Feststellung des Schadens davon auszugehen, daß sein Vermögen unterhalb der Grenze des vermögensteuerpflichtigen Vermögens gelegen hat; dies gilt nicht für Geschädigte aus Gebieten, in denen das deutsche Vermögensteuerrecht keine Geltung hatte.

Dritter Abschnitt
Organisation

§ 23

Feststellungsbehörden

(1) Die Feststellung der Schäden wird durch diejenigen Behörden, Ausschüsse und Gerichte durchgeführt, welche für die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes zuständig sind. Die Ausgleichsämter werden als Feststellungsämter, die Ausgleichsausschüsse werden als Feststellungsausschüsse tätig.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bestimmt mit Zustimmung des Kontrollausschusses Näheres über die Durchführung der Schadensfeststellung. Er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120a des Grundgesetzes aus.

§ 24

Heimatauskunftstellen

(1) Bei den Landesausgleichsämtern werden Heimatauskunftstellen eingerichtet. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, für welche Heimatgebiete Heimatauskunftstellen gebildet und bei welchen Landesausgleichsämtern sie eingerichtet werden; die Heimatauskunftstellen sind in der Regel auf der Grundlage früherer Regierungsbezirke oder entsprechender Bezirke zu bilden.

(2) Die Heimatauskunftstelle besteht aus dem Leiter und einem oder mehreren Vertretern, die nach den für die Angehörigen des Landesausgleichsamtes geltenden Grundsätzen bestellt werden. Der Leiter der Heimatauskunftstelle und sein Vertreter sollen Vertriebene aus dem Heimatgebiet sein, für welches die Heimatauskunftstelle zuständig ist.

(3) Der Leiter der Heimatauskunftstelle beruft eine Kommission von besonders sachkundigen Persönlichkeiten für das Heimatgebiet, für das die Heimatauskunftstelle zuständig ist, zu ehrenamtlicher Mitarbeit.

(4) Vor der Bestellung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sollen die vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte anerkannten Vertriebenenverbände gehört werden.

(5) Der Leiter der Heimatauskunftstelle und seine Vertreter sind durch den Leiter des Landesausgleichsamtes, bei dem die Heimatauskunftstelle eingerichtet ist, zu verpflichten, ihre Gutachten und Auskünfte in eigener Verantwortung, der Wahrheit entsprechend und vollständig zu erteilen und über die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

(6) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes übt die Sachaufsicht über die Heimatauskunftstellen aus. Er erläßt die zur Durchführung der Aufgaben der Heimatauskunftstellen erforderlichen Anordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 25

Aufgaben der Heimatauskunftstellen

(1) Die Heimatauskunftstellen haben die Aufgabe, auf Anforderung der Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen auf Schadensfeststellung zu begutachten, Auskünfte zu erteilen und Zeugen und Sachverständige zu benennen, deren Aussage für die Entscheidung über Feststellungsanträge der Vertriebenen wesentlich sein könnte.

(2) Wenn über die Anträge nicht bereits auf Grund der dem Antrag beigefügten oder im Antrag angebotenen Beweise oder der der Feststellungsbehörde erreichbaren sonstigen Unterlagen entschieden werden kann, müssen die Feststellungsbehörden die Anträge der Vertriebenen den Heimatauskunftstellen zur Begutachtung zuleiten. Dies gilt nicht für Anträge, welche nur die Feststellung von Verlusten an Hausrat, an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen.

(3) Die Feststellungsbehörden können den Heimatauskunftstellen auch Anträge auf Feststellung von Ostschäden zur Begutachtung, zur Auskunfterteilung und zur Benennung von Zeugen und Sachverständigen zuleiten.

(4) Die zuständigen Heimatauskunftstellen sind vor Erlaß von Rechtsverordnungen (§ 43) über die Bewertung von Vertreibungsschäden nach § 12 Abs. 2 gutachtlich zu hören.

(5) Die Heimatauskunftstellen haben den Finanzbehörden, soweit diesen die Ermittlung von Vertreibungsschäden und Ostschäden obliegt, auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und zu den ihnen vorgelegten Fragen gutachtlich Stellung zu nehmen.

§ 26

Amts- und Rechtshilfe

Alle Behörden und Gerichte haben den in § 23 genannten Behörden unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für die Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

Vierter Abschnitt
Verfahren

§ 27

Form und Inhalt des Antrags

(1) Der Antrag auf Feststellung eines Schadens ist auf amtlichem Formblatt zu stellen. In dem Formblatt ist auf die Bestimmung des § 2 dieses Gesetzes ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachung und Ausschlußfrist

(1) Die Bundesregierung fordert durch öffentliche Bekanntmachung, die im Benehmen mit dem Bundesrat ergeht, zur Einreichung der Anträge auf Feststellung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden auf.

(2) Anträge auf Schadensfeststellung können nur bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden.

§ 29

Antragstellung

(1) Die Anträge sind an das für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Feststellungsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West), so ist zuständig

1. bei Vertreibungsschäden und Ostschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller oder derjenige, von dem er als Erbe sein Recht auf Antragstellung herleitet, zuletzt ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat,
2. bei Kriegssachschäden dasjenige Feststellungsamt, in dessen Bereich der Kriegssachschaden entstanden ist.

(2) Sind einem Antragsteller, der keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat, Kriegssachschäden im Bereich mehrerer Ausgleichsämter entstanden oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel darüber, welches Feststellungsamt für die Entgegennahme des Antrags zuständig ist, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes das zuständige Feststellungsamt.

(3) Der Antrag ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, bei der für den ständigen Aufenthalt des Antragstellers zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Behörde hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Sie hat den Antrag mit kurzer eigener Stellungnahme weiterzuleiten.

§ 30

Vertretung

(1) Für die Vertretung im Verfahren vor den Feststellungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind § 327 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) anzuwenden.

(2) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften.

§ 31

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 29 zuständige Feststellungsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt, auch für die Feststellung der Schäden zuständig.

(2) Sind an der Feststellung mehrere beteiligt, wird der Schaden in einem einheitlichen Bescheid durch dasjenige Feststellungsamt festgestellt, das der Präsident des Bundesausgleichsamtes bestimmt hat. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Feststellung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wirken Rechtsbehelfe gegenüber allen Beteiligten, denen der Feststellungsbescheid mit Hinweis auf diese Rechtsfolge zugestellt worden ist.

§ 32

Verfahren vor den Feststellungsämtern und -ausschüssen

(1) Über den Antrag entscheidet der Feststellungsausschuß durch Bescheid.

(2) Der Leiter des Feststellungsamtes kann über den Antrag selbst entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Für die Ausschließung von der Mitwirkung am Feststellungsverfahren gilt § 328 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 33

Beweiserhebung

(1) Die Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüsse erheben von Amts wegen alle Beweise, die für die Schadensfeststellung notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden für die Beweiserhebung die §§ 355 ff der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Für die Feststellung eines Kriegssachschadens ist die Schadensberechnung bindend, die die Finanzbehörden bei der Veranlagung der Vermögensabgabe getroffen haben; dies gilt nur insoweit, als die Schadensberechnung für die Höhe der Vermögensabgabe von Bedeutung war. Satz 1 gilt, wenn ein Vertreibungsschaden oder ein Ostschaden an Anteilen an einer Kapitalgesellschaft festgestellt werden soll, für die Berechnung eines dieser Gesellschaft entstandenen Schadens durch die Finanzbehörde entsprechend.

§ 34

Eidliche Vernehmung

(1) Im Feststellungsverfahren vor den Feststellungsbehörden und Feststellungsausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wenn mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet wird, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Beweiswürdigung

(1) Der Leiter des Feststellungsamtes und der Feststellungsausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden bei der Schadensfeststellung nicht berücksichtigt.

§ 36

Feststellungsbescheid

(1) Der Feststellungsbescheid hat die Höhe der für die einzelnen Vermögensarten festgestellten Schäden und im Falle des § 12 Abs. 3 die Höhe der festgestellten Verbindlichkeiten des unmittelbar Geschädigten zu enthalten.

(2) Die Schäden und die Verbindlichkeiten werden in Reichsmark festgestellt.

(3) Für die Form des Feststellungsbescheids und seine Bekanntgabe gilt § 332 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(4) Sind im Falle des § 31 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist die Entscheidung über die einheitliche Schadensfeststellung den ermittelten Beteiligten zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über die Rechtsmittel (§ 38) zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheids.

§ 37

Teilfeststellung

(1) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Schaden zu einem Teil bewiesen oder glaubhaft gemacht (§ 35), so kann die Feststellung zunächst auf diesen Teil des Schadens beschränkt und hierüber ein Teilfeststellungsbescheid erlassen werden. Auf Antrag ist ein solcher Teilfeststellungsbescheid zu erlassen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens ist ein Gesamtbescheid zu erlassen.

§ 37 a

Bescheid unter Vorbehalt

(1) Der Feststellungsbescheid oder der Feststellungsteilbescheid kann in vollem Umfang oder hinsichtlich bestimmter Teile unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Änderung oder der Rücknahme erlassen werden, wenn der Antragsteller an der alsbaldigen Erteilung eines solchen Bescheids ein berechtigtes Interesse hat. Voraussetzung ist, daß der Schaden dem Grunde nach glaubhaft gemacht, eine Berechnung der genauen Höhe des Schadens oder der festzustellenden Verbindlichkeiten aber noch nicht möglich ist und daher der Bescheid ohne Vorbehalt noch nicht erlassen werden kann. Aus dem Bescheid müssen sich Inhalt und Ausmaß des Vorbehaltes ergeben. Ist die Ungewißheit beseitigt, so ist dem Antragsteller insoweit ein abschließender Bescheid zu erteilen.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften dieses Gesetzes und die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts, nach denen Bescheide ohne ausdrücklichen Vorbehalt geändert, zurückgenommen oder sonst aufgehoben werden können.

§ 38

Rechtsmittel

(1) Für das Beschwerdeverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren gelten die §§ 336 bis 339 und § 344 des Lastenausgleichsgesetzes; bei Bescheiden, die vor dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes bekanntgegeben werden, beginnt die Frist zur Einlegung der Beschwerde mit dem Tage des Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen finden die Vorschriften des § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 3 und der §§ 33 bis 37 a dieses Gesetzes, für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten findet § 333 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

§ 39

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die §§ 341 und 342 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Für die Erhebung von Gebühren und für die Kosten des Verfahrens gilt § 334 des Lastenausgleichsgesetzes.

(3) Für das Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens gelten § 234 Abs. 4 und § 334 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(4) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden, so sind die Verfahren nach diesen Gesetzen miteinander zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 40

Verwaltungskosten

(1) Für die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 351 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

(2) § 351 des Lastenausgleichsgesetzes gilt auch für diejenigen Kosten, die aus Anlaß der Durchführung des Feststellungsgesetzes vor Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes entstanden sind; über eine pauschalierte Ermittlung dieser Kosten trifft die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Anordnungen.

§ 41

Ausschließung von der Feststellung

Für die Ausschließung von der Schadensfeststellung gilt, unbeschadet der Ausschließung von Ausgleichsleistungen oder von Vergünstigungen bei der Vermögensabgabe sowie einer strafrechtlichen oder steuerstrafrechtlichen Verfolgung, § 360 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 42

Frühere Feststellungen

Auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder auf Grund sonstiger früherer Rechtsvorschriften getroffene Feststellungen sind für das Feststellungsverfahren nach diesem Gesetz nicht verbindlich.

§ 43

Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 6 Abs. 3 und 4, § 11 a, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 8, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;
2. in Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften über die Schadensberechnung nähere Bestimmungen zu treffen
   a) über die der Schadensberechnung nach § 12 Abs. 2 zugrunde zu legenden Werte; dabei kann bestimmt werden, daß diese Werte an die Stelle des zuletzt festgestellten Einheitswerts treten, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist,
   b) über die Minderung des Schadensbetrags bei Teilveräußerungen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Nr. 1 Buchstabe c),
   c) über die Berechnung des Schadenshöchstbetrags bei gewerblichen Betrieben (§ 13 Abs. 4),
      aa) wenn ein Einheitswert für den Betrieb auf den 1. Januar 1940 nicht festgestellt worden ist oder nicht mehr bekannt ist,
      bb) wenn der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt oder aus anderen Gründen ein Einheitswert auf den Währungsstichtag nicht festgestellt worden ist,
      cc) wenn im Vergleichszeitraum Änderungen in der rechtlichen Form des Betriebs oder in den Beteiligungsverhältnissen eingetreten sind;
3. durch Rechtsverordnung Näheres über die Berechnung von Teilverlusten im Sinne des § 21 durch Aufteilung einer wirtschaftlichen Einheit, des nach den §§ 12, 17, 18 oder 19 insgesamt anzusetzenden Werts und der gesondert festzustellenden Verbindlichkeiten zu bestimmen und vorzusehen, daß eine Kürzung unterbleibt, wenn nur geringfügige Teile einer wirtschaftlichen Einheit nicht vom Schaden betroffen worden sind. Dabei kann für wirtschaftliche Einheiten unter entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes die gebietliche Zuordnung der einzelnen Wirtschaftsgüter geregelt werden. Befand sich die Geschäftsleitung eines gewerblichen Betriebs nicht im Vertreibungsgebiet, kann die Anwendung der Grundsätze des § 13 Abs. 3 bis 6 vorgesehen werden. In den Fällen des § 18 ist hinsichtlich der zum Vermögen der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehörenden Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des maßgebenden Schadensgebiets ein pauschaler Abzug zulässig. Treffen Schäden im Sinne dieses Gesetzes

mit Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes zusammen, gilt die Ermächtigung des Satzes 1 für alle Schäden; in der Rechtsverordnung kann die Berechnung eines Gesamtschadens und dessen Aufteilung vorgesehen werden;

4. durch Rechtsverordnung ferner Bestimmungen zu treffen über die Berechnung von Kriegssachschäden an wirtschaftlichen Einheiten, die sich nur teilweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes befanden, sowie über die Schadensberechnung beim Zusammentreffen von Kriegssachschäden mit anderen Schäden im Sinne dieses Gesetzes. Für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens ist dabei sicherzustellen, daß im Anfangs- und Endvergleichswert auch die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Teile erfaßt sind.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes weiter übertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 44

Sondervorschriften für das Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Weisungen gelten auch in Berlin (West), wenn das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt. Dabei gelten folgende Sondervorschriften:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden hinter den Worten „§ 14 des Umstellungsgesetzes" eingefügt die Worte „und in Artikel 12 Nr. 28 der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsblatt für Berlin I S. 374)".

2. Soweit in diesem Gesetz auf den Einheitswert vom Währungsstichtag Bezug genommen wird (§ 13 Abs. 1 und 4, § 14 Nr. 1 Buchstaben a und b und Nr. 2 Buchstabe b), tritt für die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, für die der Einheitswert in Berlin (West) festzustellen ist, der für den 1. April 1949 geltende Einheitswert an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag.

3. In § 13 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 und 3" die Worte „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4"; zwischen die Sätze 1 und 3 werden unter Wegfall des Satzes 2 die folgenden Sätze eingefügt:

   „Für Grundstücke, die bei der Ermittlung des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens mit einem nach der Verordnung über die Behandlung von Grundbesitz in Berlin (West) bei den Lastenausgleichsabgaben vom 28. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 158) bemessenen Wert angesetzt worden sind, ist der Schadensberechnung auf Antrag an Stelle des für den 1. April 1949 geltenden Einheitswerts dieser Wert zugrunde zu legen; für nicht unter Halbsatz 1 fallende Grundstücke, bei denen Grundsteuerbilligkeitsermäßigungen wegen Wertminderung für das Kalenderjahr 1948 gewährt worden sind, ist auf Antrag der diesen zugrunde gelegte Wert anzusetzen. Ist für ein in Berlin (West) belegenes, von Kriegssachschäden betroffenes Gebäude ein Abgeltungsbetrag gemäß der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswert der Abgeltungsbetrag mit 130 vom Hundert oder bei Teilschäden ein diesen entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags zuzüglich 30 vom Hundert des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen."

4. In § 13 Abs. 6 Nr. 2 werden nach den Worten „deren Einheitswert" die Worte eingefügt „oder deren nach Absatz 1 Satz 2 maßgebenden Wert".

5. In § 14 Satz 1 und Nr. 1 Buchstabe a tritt an die Stelle des Währungsstichtags der 1. April 1949.

6. In § 14 Nr. 1 erhält Buchstabe c folgende Fassung:

   „c) Sind der Veräußerung der ganzen wirtschaftlichen Einheit Teilveräußerungen im Vergleichszeitraum vorausgegangen, so mindert sich der Schadensbetrag um den Teil des auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor Eintritt des Schadens festgestellten Einheitswerts oder des nach § 13 Abs. 1 Satz 3 erhöhten Einheitswerts, der auf den veräußerten Teil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder des Grundstücks entfällt."

§ 45*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. April 1952. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung sowie aus den in der Neufassung vom 1. Dezember 1965 näher bezeichneten Vorschriften.

Bekanntmachung der Neufassung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Vom 1. Oktober 1969

Auf Grund des § 5 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAG) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1232) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG) vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) in der Fassung

1. des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (19. ÄndG LAG) vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509),
2. des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. ÄndG LAG) vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806),
3. des Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105) und
4. des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. ÄndG LAG) vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1232)

bekanntgemacht.

Bonn, den 1. Oktober 1969

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG)

in der Fassung vom 1. Oktober 1969

Erster Abschnitt
Grundsätze

§ 1
Zweck des Gesetzes

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin festgestellt oder Beweise über solche Schäden durch ein besonderes Beweisverfahren gesichert.

§ 2
Bedeutung der Verfahren

(1) Die Antragstellung und die Durchführung der Verfahren berühren weder die Vermögensrechte des Antragstellers, noch enthalten sie einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung.

(2) Das Feststellungs- und das besondere Beweisverfahren begründen keinen Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen. Inwieweit auf

Grund festgestellter Schäden Leistungen gewährt werden, bleibt der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

§ 3

Schadensursachen

(1) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen Vermögensschäden, die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Schadensgebiet) entstanden sind

1. im Zusammenhang mit den nach der Besetzung entstandenen politischen Verhältnissen durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern durch die sowjetische Besatzungsmacht, Behörden, politische oder sonstige Stellen im Schadensgebiet,
2. als Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- oder Rückerstattungsschäden, die nach den Vorschriften des Reparationsschädengesetzes berücksichtigt werden könnten, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden wären,
3. als Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, die nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellt werden könnten, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten wären.

(2) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen ferner Schäden an Wirtschaftsgütern, die einem Verfolgten im Schadensgebiet auf Grund von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Entziehung entstanden sind. § 11 a des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht Schäden, die ausschließlich im Zuge oder als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, von Währungsmaßnahmen oder von allgemeinen Maßnahmen der Wirtschaftsplanung entstanden sind. Dies gilt nicht für solche Maßnahmen der Wirtschaftsplanung, die eine Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bezweckt oder bewirkt haben.

§ 4

Wegnahme

(1) Eine Wegnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 ist der förmliche Entzug des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Wirtschaftsgut sowie jede andere Maßnahme, insbesondere eine Verfügungsbeschränkung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem förmlichen Entzug entspricht. Die tatsächliche Unmöglichkeit, über im Schadensgebiet befindliche Wirtschaftsgüter zu verfügen, steht einer Wegnahme gleich.

(2) Ist Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft weggenommen worden und haben dadurch zugleich die Anteile an der Kapitalgesellschaft oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft ihren Wert ganz oder teilweise verloren, so gilt dies als volle oder teilweise Wegnahme der Anteile oder Geschäftsguthaben. Als Wegnahme von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gilt auch ein Wertverlust der Ansprüche, der durch Wegnahme von Vermögen des Schuldners entstanden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für solche Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1, die nicht auf einer Wegnahme beruhen.

(4) Eine Wegnahme liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist oder entsteht, daß bei Todesfällen den Erben das Erbrecht an solchen Wirtschaftsgütern, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird oder sie insoweit an der Ausübung ihrer Rechte auf andere Weise gehindert werden.

§ 5

Nichtberücksichtigung von Schäden

Im Feststellungs- und besonderen Beweisverfahren bleiben Schäden an Wirtschaftsgütern unberücksichtigt, die

1. nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 675) als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gelten oder
2. unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der politischen Verhältnisse im Schadensgebiet erworben wurden oder
3. bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes als Rückerstattungsschäden nicht entschädigungsfähig wären.

§ 6

Nach anderen Gesetzen berücksichtigte Schäden

Dem Feststellungs- und besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Währungsausgleichsgesetz als Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden und nach dem Reparationsschädengesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz oder entsprechenden Vorschriften geltend gemacht werden können.

Zweiter Abschnitt

Feststellungsverfahren

Erster Titel

Feststellbare Vermögensschäden und antragsberechtigte Personen

§ 7

Gegenstand der Feststellung

(1) Schäden werden festgestellt, wenn sie entstanden sind

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen nach § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellten eigenen Erzeugnissen,
   b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen,
   c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,
   d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese im Schadensgebiet nach der Wegnahme verwertet worden sind.

(2) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften, auch wenn die Ansprüche und Anteile in Wertpapieren verbrieft sind, sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, einschließlich der Schäden im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3, gelten als im Schadensgebiet entstanden, wenn bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz im Schadensgebiet hatte; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt des Schadenseintritts. Befand sich der Sitz in Berlin, so gelten die in Satz 1 genannten Schäden als im Schadensgebiet entstanden, wenn sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt des Schadenseintritts im Schadensgebiet befunden hat. Hatte bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in einem Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes), so werden Schäden im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 insoweit berücksichtigt, als der Gesamtwert des Anspruchs, Anteils oder Geschäftsguthabens nach § 21 des Feststellungsgesetzes gekürzt wurde, weil sich Vermögen des Schuldners, der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Schadensgebiet befand. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Schäden an Ansprüchen, an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, die zum Betriebsvermögen gehören.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 gilt als Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder als Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft mit Sitz im Schadensgebiet auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder das Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebstätten sich aber im Schadensgebiet befanden; als Anspruch gegen einen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Schadensgebiet gilt auch ein Anspruch, der an einem im Schadensgebiet belegenen Grundstück dinglich gesichert war.

(4) Schäden an Schiffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden auch berücksichtigt, wenn sich ein Schiff außerhalb des Schadensgebiets befunden hat, aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem Schiffsregister des Schadensgebiets oder im damaligen Schiffsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen war oder der Schiffseigner zu diesem Zeitpunkt seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Schadensgebiet hatte.

(5) War an einem Wirtschaftsgut ein Schaden durch Wegnahme im Sinne des § 4 entstanden, kann bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts oder dessen Erben oder weiteren Erben, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, nur festgestellt werden

1. ein tatsächlich entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut.

(6) Werden Wirtschaftsgüter im Schadensgebiet in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, gilt § 12 Abs. 12 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.

§ 8

Zeitpunkt des Schadenseintritts

Zeitpunkt des Schadenseintritts ist der Zeitpunkt des Beginns des jeweiligen schädigenden Ereignisses.

§ 9

Unmittelbar Geschädigter

(1) Unmittelbar Geschädigter ist, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war. In den Fällen des § 4 Abs. 4 gilt als unmittelbar Geschädigter der Erbe oder derjenige, der ohne die Versagung des Erbrechts Erbe geworden wäre.

(2) Ist oder wäre das Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person unmittelbar Geschädigter.

§ 10

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) an-

zusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

§ 11

Persönliche Merkmale

(1) Die Schäden müssen einer natürlichen Person entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. deutsche Staatsangehörige war oder
2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem Personenkreis der vorstehend bezeichneten Gesetze gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus anderen Gründen besessen haben.

(3) Nicht festgestellt werden Schäden unmittelbar Geschädigter, die

1. dem im Schadensgebiet herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft haben oder bekämpfen,
3. der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

§ 12

Antragsberechtigung

(1) Der Antrag auf Feststellung kann von dem unmittelbar Geschädigten oder seinen Erben oder weiteren Erben gestellt werden. Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers, kann der Antrag nach Eintritt des Nacherbfalles hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen nur von dem Nacherben oder dessen Erben oder weiteren Erben gestellt werden. Der Erbfolge steht die Übernahme des Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gleich. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.

(2) Außerdem muß in den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der unmittelbar Geschädigte

1. nach dem Schadenseintritt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes besessen haben oder
2. am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder
3. seinen ständigen Aufenthalt zwischen dem Schadenseintritt und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens ein Jahr im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt und von dort in einen Staat verlegt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) gehört oder
4. nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt unmittelbar aus dem Schadensgebiet in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes hier genommen haben oder
5. als Verfolgter seinen ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Staat gehabt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) gehört.

Er darf außerdem im Fall der Nummer 2 am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, im Fall der Nummer 3 im Zeitpunkt der Verlegung des ständigen Aufenthalts und im Fall der Nummer 4 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates besessen haben, in dessen Gebiet gegen ihn wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem für ihn maßgebenden Stichtag verstorben, so müssen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 von denjenigen Personen erfüllt sein, die an diesem Stichtag seine Erben oder weitere Erben waren.

(3) Befindet sich der Antragsberechtigte in Kriegsgefangenschaft oder ist er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und des Schadensgebiets interniert oder ist er im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, so kann den Antrag für ihn stellen

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,

3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach Absatz 3 einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) hat.

§ 13

Nicht festzustellende Schäden

Nicht festgestellt werden

1. Nutzungsschäden und mittelbare Schäden; hierzu gehören insbesondere entgangener Gewinn, Verluste, die durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen oder durch Verringerung von Aufträgen oder Zuteilungen entstanden sind, Aufwendungen zur Vermeidung weiterer Schäden, Minderung von Erfolgsaussichten sowie Betriebsumstellungskosten;
2. Schäden an Hausrat;
3. Schäden an
   a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
   b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
   c) Gegenständen aus Edelmetallen, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
   d) Kunstgegenständen, Archiven und Sammlungen,

   soweit die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören oder als eigene Erzeugnisse den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a gleichgestellt sind;
4. Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, wenn der Wertverlust der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets nicht erreicht;
5. Besatzungsschäden, für die nach den im Schadensgebiet geltenden Vorschriften eine angemessene Entschädigung gewährt worden ist;
6. Schäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;
7. Schäden an Wirtschaftsgütern, die unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, es sei denn, daß der unmittelbar Geschädigte bei Erwerb des Wirtschaftsguts in gutem Glauben war; ist das Wirtschaftsgut von Todes wegen erworben, so kommt es auf den guten Glauben des Erblassers an;
8. Schäden an Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner und gegen das ehemalige Land Preußen;
9. Schäden an Ansprüchen aus Geldkonten, die nach einer Wegnahme von Wirtschaftsgütern aus den Erträgen dieser Wirtschaftsgüter gebildet worden sind;
10. Schäden an Wirtschaftsgütern, die aus Entschädigungszahlungen für frühere Kriegssachschäden beschafft worden waren und im Schadensgebiet durch Kriegseinwirkungen erneut verlorengegangen sind, sofern die Entschädigungszahlungen wegen des erneuten Verlustes bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes oder des § 249 des Lastenausgleichsgesetzes außer Betracht geblieben sind;
11. Schäden an Wirtschaftsgütern, deren Erwerb im Zeitpunkt des Schadenseintritts aufschiebend bedingt oder auf einen unbestimmten Zeitpunkt befristet war (§§ 4 und 8 des Bewertungsgesetzes);
12. Schäden, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadesgebiets nicht erreicht.

Zweiter Titel
Art und Umfang der Feststellung

§ 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Feststellung erstreckt sich auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten sowie auf die Höhe des Schadens. Ist der unmittelbar Geschädigte vor der Entscheidung verstorben, so erstreckt sich die Feststellung auf die Erben und deren Anteile.

(2) Daneben werden festgestellt

1. Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben,
2. im Zusammenhang mit dem Schaden gewährte Entschädigungszahlungen sowie andere Leistungen, die bei entsprechender Anwendung des § 21 a des Feststellungsgesetzes zu einer Kürzung des Schadens führen würden.

(3) Im Rahmen der Feststellung nach Absatz 1 werden Zonenschäden nach § 15 a des Lastenausgleichsgesetzes gesondert festgestellt, sofern die Voraussetzungen der §§ 229, 230, 230 a und 234 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegen. § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 21 a des Feststellungsgesetzes sind anzuwenden. Wenn im Zusammenhang mit solchen Zonenschäden die Existenzgrundlage verlorengegangen ist, die überwiegend beruhte

1. auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
2. auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder

3. auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet war,

wird außerdem gesondert festgestellt, an welchem Vermögen die Schäden entstanden sind, auf dem diese Existenzgrundlage beruhte; sind an dem Vermögen, auf dem die Existenzgrundlage beruhte, mehrere Schäden entstanden, werden diese nebeneinander berücksichtigt, wenn die Existenzgrundlage im Zusammenhang mit einem dieser Schäden verlorengegangen ist.

§ 15

Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen

(1) Für die Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt und bei der Anwendung des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Schadenseintritts auszugehen ist. Für die Berechnung von Schäden an Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt auszugehen ist. § 12 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Schaden an Betriebsvermögen vor dem 1. Januar 1953 eingetreten ist; bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1952 ist § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes auf nach dem 31. Dezember 1951 eingetretene Schäden an Betriebsvermögen sind die im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Wertverhältnisse zugrunde zu legen. Soweit bei der Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Schadensgebiet nach dem 8. Mai 1945 eine Verschlechterung der maßgebenden Verhältnisse infolge von Kriegszerstörungen oder in Auswirkung von Demarkationslinien in deren näherem Bereich berücksichtigt worden ist, sind der Schadensberechnung die Werte zugrunde zu legen, die sich ohne diese Verschlechterung ergeben hätten.

(2) Das Bestehen einer staatlichen Beteiligung ist festzustellen. Eine Geldeinlage des Staates ist in den Fällen des Schadens an Betriebsvermögen als Betriebsschuld, in anderen Fällen als Verbindlichkeit im Sinne des § 12 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Durch Rechtsverordnung wird das Nähere bestimmt

1. über die der Schadensberechnung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes zugrunde zu legenden Ersatzeinheitswerte,
2. zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 5,
3. über die Berechnung von Schäden in den Fällen, in denen an einer wirtschaftlichen Einheit ein Teilschaden entstanden ist oder mehrere Schäden entstanden sind. Dabei ist von den Grundsätzen des Feststellungsgesetzes über die Schadensberechnung bei Kriegssachschäden auszugehen. Für die Berechnung eines nach Teilschäden eingetretenen völligen Verlustes der wirtschaftlichen Einheit ist der vor Eintritt dieses Verlustes maßgebende Einheitswert zugrunde zu legen; die Summe mehrerer Schäden darf höchstens mit dem letzten Einheitswert vor Eintritt des ersten Schadens oder, wenn ein späterer Einheitswert in dem Zeitraum bis zum Eintritt des letzten Schadens höher ist, höchstens mit diesem festgestellt werden.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und c sowie Nr. 4 des Feststellungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 16

Berechnung von Schäden an Gegenständen der Berufsausübung, Ansprüchen und Anteilen

(1) Für die Berechnung von Schäden an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen gleichgestellten eigenen Erzeugnissen, für die Berechnung von Schäden an Ansprüchen und die Berechnung von Schäden an Anteilen sind vorbehaltlich des Absatzes 3 die §§ 15 und 17 sowie § 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Im Fall der Wegnahme von Ansprüchen durch Verfügungsbeschränkung erstreckt sich die Feststellung auch auf den Nennwert im Zeitpunkt der Entscheidung und auf die Beträge, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben seit Beginn der Verfügungsbeschränkung verfügt haben.

(3) Schäden an Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einer in der Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Familiengesellschaft im Sinne der in § 24 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vorbehaltenen Rechtsverordnung, die nach dem 31. Dezember 1945 eingetreten sind, sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom Beginn des Jahres der Schädigung maßgebenden Wert anzusetzen. Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an § 15 Abs. 3 Nr. 3 Satz 3 das Nähere über die Schadensberechnung in den Fällen bestimmt werden, in denen an solchen Anteilen mehrere Schäden entstanden sind.

§ 17

Berechnung von Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen

Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsäch-

lichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwertungsdauer einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets nicht übersteigen.

§ 17 a

Besonderheiten der Schadensberechnung bei Rückerstattungsschäden

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Nr. 2 bis 5 des Reparationsschädengesetzes gelten sinngemäß.

§ 17 b

Berechnung von Schäden des Erwerbers von Verfolgten-Vermögen

Für die Berechnung von Schäden durch Wegnahme, von Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden sowie von Kriegssachschäden an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, gelten die §§ 5 bis 8 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

§ 18

Schadensberechnung beim Zusammentreffen mit anderen Schäden

(1) Beim Zusammentreffen von Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes sind, sofern die Schäden durch einen Höchstbetrag begrenzt sind, Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes und des Reparationsschädengesetzes vor Schäden im Sinne dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) Treffen in der Person eines unmittelbar Geschädigten Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes zusammen, so ist bei Anwendung des § 13 Nr. 12 der Gesamtbetrag aller Schäden maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung ausgenommene und nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reparationsschädengesetzes nicht entschädigungsfähige Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn sie zusammen mit Schäden im Sinne dieses Gesetzes 500 Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets erreichen.

(3) Sind an Wirtschaftsgütern neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden und sind für diese Schäden Entschädigungszahlungen gewährt worden, sind bei Anwendung des § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes, sofern dies für den unmittelbar Geschädigten günstiger ist, die Summe aller Schäden und die Summe aller Entschädigungszahlungen maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung und nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes von der Berücksichtigung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz festzustellen, wenn alle Entschädigungszahlungen nicht 50 vom Hundert aller Schäden übersteigen.

§ 19

Währungsverhältnisse

(1) Die Schäden sind je nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts in Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets festzustellen.

(2) Für die Umrechnung von Wertansätzen, die auf eine andere Währung als Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets lauten, ist § 20 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 20

Schadensberechnung bei Teilverlusten

Für die Schadensberechnung bei Teilverlusten ist § 21 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 21

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

Die Vorschriften des § 22 des Feststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit es sich um Vermögenserklärungen für den Hauptveranlagungszeitraum 1940 handelt.

Dritter Abschnitt

Besonderes Beweisverfahren

§ 22

Allgemeine Vorschriften

(1) Im besonderen Beweisverfahren werden Beweise über Schäden an denjenigen Wirtschaftsgütern gesichert, die nicht der Feststellung nach dem Zweiten Abschnitt unterliegen.

(2) Die Schäden müssen einer natürlichen Person, einer juristischen Person des privaten Rechts oder einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts entstanden sein.

(3) Die §§ 8 bis 10, 11 Abs. 3 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden. Soweit es sich um Schäden natürlicher Personen handelt, sind auch § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 2 bis 4 anzuwenden; ist der unmittelbar Geschädigte verstorben und von einer juristischen Person beerbt worden, so gilt § 12 Abs. 2 bis 4 nicht.

§ 23

Ausnahmen vom besonderen Beweisverfahren

Dem besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht

1. Schäden im Sinne des § 13 Nr. 1, 5, 7 bis 10 und 12;

2. Schäden im Sinne des § 13 Nr. 3, es sei denn, daß es sich um Schäden an Kunstgegenständen, Gegenständen des Kunsthandwerks, Archiven oder Sammlungen handelt, die als Kulturgut von öffentlichem Interesse allgemein anerkannt oder nach der Wegnahme als Kulturgut von öffentlichem Interesse behandelt worden sind;
3. Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften;
4. Schäden an öffentlich-rechtlichen Ansprüchen;
5. Schäden an eigenen Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung;
6. Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten, an ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, es sei denn, daß sie vor der Wegnahme im Schadensgebiet verwertet wurden oder Gegenstand eines bis zur Wegnahme bestehenden Verwertungsvertrags waren.

§ 24

Art und Umfang des besonderen Beweisverfahrens

(1) Das besondere Beweisverfahren erstreckt sich auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten sowie

1. bei Verlusten an Hausrat darauf, ob der unmittelbar Geschädigte Möbel für mindestens einen Wohnraum verloren hat,
2. bei Verlusten an anderen Wirtschaftsgütern auf die wesentlichen Merkmale des Wirtschaftsguts.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Befindet sich das Wirtschaftsgut in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen, so ist dies im Bescheid (§ 37) festzuhalten.

§ 25

Sondervorschriften für juristische Personen

(1) Dem besonderen Beweisverfahren unterliegen Schäden juristischer Personen im Sinne des § 22 Abs. 2 nur, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Entsprechendes gilt, wenn eine juristische Person eine unmittelbar geschädigte natürliche Person beerbt hat.

(2) Bei juristischen Personen werden im besonderen Beweisverfahren auch alle Schäden berücksichtigt, die bei natürlichen Personen nach dem Zweiten Abschnitt festgestellt werden können.

(3) Das besondere Beweisverfahren erstreckt sich auf die zur Kennzeichnung des vom Schaden betroffenen Wirtschaftsguts notwendigen, insbesondere nach dem Bewertungsgesetz für das Wirtschaftsgut und seine Bewertung in Betracht kommenden Merkmale sowie auf die Ursache des Schadens, den Zeitpunkt des Schadenseintritts und den unmittelbar Geschädigten. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt
Organisation

§ 26

Durchführende Behörden

(1) Dieses Gesetz wird teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit das Gesetz durch den Bund durchzuführen ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes. Der Präsident des Bundesausgleichsamtes übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird das Gesetz von den mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt.

(4) Soweit bei den Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen (§§ 309, 310 des Lastenausgleichsgesetzes) die Mitwirkung Geschädigter vorgesehen ist, treten an deren Stelle Geschädigte, die ihren Wohnsitz im Schadensgebiet gehabt haben.

(5) Die Vorschriften der §§ 313, 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat sind nicht anzuwenden.

§ 27

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds werden bei der Durchführung dieses Gesetzes als Vertreter des Bundesinteresses tätig. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gebunden. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Auskunftstellen

(1) Bei Landesausgleichsämtern werden Auskunftstellen eingerichtet. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, für welche Teile des Schadensgebiets Auskunftstellen gebildet und bei welchen Landesausgleichsämtern sie eingerichtet werden.

(2) Der Leiter der Auskunftstelle und seine Vertreter werden nach den für die Angehörigen des Landesausgleichsamtes geltenden Grundsätzen bestellt. Sie sollen Geschädigte aus dem Gebiet sein, für das die Auskunftstelle zuständig ist.

(3) § 24 Abs. 3 bis 6 und § 25 Abs. 1 und 2 des Feststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Die zuständigen Auskunftstellen sind vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 gutachtlich zu hören.

§ 29

Rechts- und Amtshilfe

(1) Den in diesem Abschnitt genannten Behörden ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet. Für die Rechtshilfe der Gerichte sind die §§ 156 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke des Feststellungs- oder des besonderen Beweisverfahrens verwendet werden soll. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt
Verfahren

§ 30

Form und Inhalt des Antrags

(1) Das Verfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag ist auf amtlichem Formblatt zu stellen. In dem Formblatt ist auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben.

(3) Anträge können nur bis zum 31. Dezember 1972 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem der Geschädigte antragsberechtigt geworden ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden.

§ 31

Antragstellung

(1) Der Antrag ist an das für den ständigen Aufenthalt oder Sitz des Antragstellers zuständige Ausgleichsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Ausgleichsamt zuständig, das vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bestimmt wird.

(2) Der Antrag ist, wenn der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt und der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei der für den ständigen Aufenthalt oder Sitz zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die statt ihrer bestimmte Stelle hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, vor der Weiterleitung auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen.

§ 32

Vertretung

(1) Für die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen sind § 327 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 509) anzuwenden.

(2) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

§ 33

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 31 Abs. 1 zuständige Ausgleichsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamtes nichts anderes bestimmt, auch für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

(2) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird das Verfahren einheitlich durch dasjenige Ausgleichsamt durchgeführt, das der Präsident des Bundesausgleichsamtes bestimmt. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Feststellung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark oder Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

§ 34

Beweiserhebung

(1) Die Ausgleichsbehörden erheben von Amts wegen alle Beweise, die für das Feststellungs- oder das besondere Beweisverfahren notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Beweiserhebung die §§ 355 ff der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Eidliche Vernehmung

(1) Im Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen unzulässig und die eidliche Vernehmung des Antragstellers oder seines Rechtsnachfolgers ausgeschlossen.

(2) Wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 36

Beweiswürdigung

(1) Der Leiter des Ausgleichsamtes und der Ausgleichsausschuß entscheiden darüber, welche Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 37

Bescheid

(1) Über den Antrag entscheidet der Ausgleichsausschuß durch Bescheid.

(2) An Stelle des Ausschusses kann der Leiter des Ausgleichsamtes entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfange entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen teilweise entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich auf amtlichem Formblatt und ist zu begründen. Der Bescheid muß eine Belehrung darüber enthalten, welcher Rechtsbehelf gegeben ist.

(5) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen und dem Vertreter des Bundesinteresses bekanntzugeben. Für das Zustellungsverfahren sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes anzuwenden. Die Zustellung von Entscheidungen der Ausgleichsämter kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief erfolgen. In welchen Fällen die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen kann, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes; für die Zustellung durch einfachen Brief ist § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes anzuwenden.

(6) Sind im Falle des § 33 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist die Entscheidung dem oder den Beteiligten, die an dem Verfahren teilgenommen haben, zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheids.

(7) Der Bescheid hat das Ergebnis der Feststellung oder des besonderen Beweisverfahrens zu enthalten.

§ 38

Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren

Die Angehörigen der Ausgleichsbehörden und der Auskunftstellen sowie die bei diesen ehrenamtlich tätigen Personen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes ausgeschlossen. Im übrigen sind die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 39

Rechtsmittel

(1) Für das Beschwerdeverfahren und das gerichtliche Verfahren sind die §§ 336 bis 341 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

(2) Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen sind die Vorschriften des § 32 Abs. 1 sowie der §§ 34 bis 38 anzuwenden.

§ 39 a

Verbindung von Verfahren

Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden, so sind die Verfahren nach diesen Gesetzen miteinander zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden.

§ 40

Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach § 12 Abs. 3 einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet hat.

§ 41

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, so kann das Verfahren jederzeit auf Antrag des Antragstellers, des Vertreters des Bundesinteresses oder von Amts wegen aus den gleichen Gründen, die die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung vorsehen, wieder aufgenommen werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Ziel abweichender oder ergänzender Entscheidung zulässig, wenn neue Beweismittel verfügbar werden, die die getroffene Entscheidung in wesentlichen Punkten als unvollständig oder unrichtig erscheinen lassen.

(2) Das Verfahren ist ferner wieder aufzunehmen, wenn sich die Voraussetzungen für die Entscheidung nachträglich geändert haben; dies gilt insbesondere, wenn

1. Vermögen zurückgegeben oder hierfür Ersatz in Natur gewährt wird,
2. ein privatrechtlicher geldwerter Anspruch, dessen Verlust geltend gemacht worden war, erfüllt wird,
3. sich der Schaden mindert oder im Zusammenhang mit dem Schaden Leistungen gewährt werden.

§ 42

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren vor den Ausgleichsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Antragsteller; dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren, soweit die Zuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und die Beschwerde begründet war. Über die Tragung der Kosten wird bei Entscheidung zur Sache mitentschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 43

Verwaltungskosten

§ 351 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 44

Ausschließung von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren

(1) Von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren kann unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens einschließlich der Verbindlichkeiten gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen.

(2) Über die Ausschließung entscheidet auf Antrag des Leiters des Ausgleichsamtes oder des Vertreters des Bundesinteresses der Leiter des Landesausgleichsamtes nach Anhörung des Beschwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann vom Empfänger des Bescheids und vom Vertreter des Bundesinteresses nach den §§ 338 ff des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Der Antrag auf Ausschließung kann sowohl vor als auch nach der Entscheidung über den Antrag (§ 37) gestellt werden. Ist derjenige, dem ein Verhalten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 zur Last gelegt wird, vor Einleitung oder Abschluß eines Ausschließungsverfahrens verstorben, kann das Verfahren mit Wirkung gegen den Erben eingeleitet oder abgeschlossen werden.

§ 45

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnende Personen, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in Ausschüssen, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 46

Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes weiterübertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamtes bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 47

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

(1) Verweisungen dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewertungsgesetz im Sinne dieses Gesetzes ist das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961).

§ 48

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 49*)

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Mai 1965. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter.
Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.
Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.